

TOP 6 - öffentlich

Bauangelegenheiten

a) Gartenstraße 5, Gutmadingen

Der Bauherr plant den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 220/1, Gartenstraße 5, Gemarkung Gutmadingen. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Der Ortschaftsrat Gutmadingen hat dem Vorhaben bereits per Umlaufbeschluss zugestimmt.

b) Gartenstraße 5/1, Gutmadingen

Die Bauherrschaft plant den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 220/3, Gartenstraße 5/1, Gemarkung Gutmadingen. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Der Ortschaftsrat Gutmadingen hat dem Vorhaben bereits per Umlaufbeschluss zugestimmt.

Geisingen, 07. Mai 2020

Martin Numberger
Bürgermeister

Christian Butschle
Bauamtsleiter